

Die 1. Änderungssatzung vom 21.02.13 ist eingearbeitet worden (Inkrafttreten: 15.03.13).  
Die 2. Änderungssatzung vom 18.05.17 ist eingearbeitet worden (Inkrafttreten: 01.03.17).

001-3

## **S A T Z U N G**

---

### **zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstauffallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige.**

---

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 91, 92, 95 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
2. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses, im Vertretungsfall die/der Stellvertreter/inn, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € je Sitzung des Verwaltungsausschusses.

3. Die/der Ratsvorsitzende erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung des Rates.
4. Das Sitzungsgeld erhalten alle Ratsmitglieder, sofern sie aufgrund einer förmlichen Ladung an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und an verwaltungsinternen Projekt- und Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen, sowie für je eine der Vorbereitung einer Ratssitzung dienenden Fraktionssitzung.

Darüber hinaus wird das Sitzungsgeld für weitere, jedoch insgesamt höchstens zwanzig stattfindende Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

5. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.

Für die Sitzungen der Ausschüsse, die während einer Ratssitzung (Sitzungsunterbrechung) stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

6. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten (§ 7).

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ortsratsmitglieder und für Ortsratsmitglieder mit beratender Stimme**

1. Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.  
Die Ortsratsmitglieder mit beratender Stimme erhalten ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Für Ortsratsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

1. Neben den Beträgen aus §§ 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen  
oder an die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister je 250,00 €
  - b) an Fraktionsvorsitzende 100,00 €  
zuzüglich je Fraktionsmitglied 7,50 €
  - c) die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses 20,00 €

- |    |                                    |          |
|----|------------------------------------|----------|
| d) | an Ortsbürgermeister/innen         | 100,00 € |
| e) | an stellv. Ortsbürgermeister/innen | 20,00 €  |

Neben diesem Betrag werden monatlich an die Ortsbürgermeister/in, die als Ortsbeauftragte für die Gemeindeverwaltung tätig werden, folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ortsbürgermeister/in von Bilm	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Bolzum	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Höver	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Rethmar	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Wassel	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Wehmingen	20,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Müllingen/Wirringen	25,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Dolgen-Evern-Haimar	30,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Ilten	40,00 €
an die/den Ortsbürgermeister/in von Sehnde	50,00 €

2. Nimmt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 a) - c) genannten Funktionen wahr, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste, zuzüglich 50 % der nächstniedrigen soweit die Funktionen nicht notwendiger Weise verbunden sind.

## § 5

### Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld wie Ratsmitglieder.
2. Mitglieder des Umlegungsausschusses, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 26,00 € und der Vorsitzende in Höhe von 41,00 € je Sitzung.

Daneben werden Fahrtkosten nicht erstattet.

## § 6

### Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen und Gruppen erhalten gem. § 57 Abs. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Zuwendung zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einen jährlichen Sockelbetrag von 67,00 € sowie für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied jährlich 50,00 €.
2. Wenn eine Fraktion/Gruppe auf ein Fraktionszimmer im Rathaus verzichtet, wird zusätzlich ein Zuschuss zu den Geschäftsführungskosten für Bewirtschaftung / Mietkosten in Höhe von 960,00 € / Jahr (80,00 € / Monat) gezahlt.

## § 7

### Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Nachstehende sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 

a) Feld- und Flurwarte	27,00 €
b) Leiter/in des Stadtarchives	200,00 €
c) Leiter/in Bücherei Bolzum	100,00 €
d) Leiter/in Bücherei Ilten	100,00 €
e) Koordinator/in „Aktion Rucksack“	60,00 €
f) Leiter/in Frauenarbeitskreis	50,00 €
2. Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind Fahrtkosten und Verdienstaussfälle abgegolten.
3. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend

## § 8

### Verdienstaussfall und Nachteilsausgleich

1. Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag.  
  
Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
  - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen,
  - b) die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
2. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
3. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall, es sei denn, der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig. Eine weitere Ausnahme bilden Berufe mit spezifischen Arbeitszeiten z.B. Hausfrauen und Gastwirte.
4. Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 1 und 2 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € erhalten.

## **§ 9** **Fahrt- und Reisekosten**

1. Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag einen Fahrtkostenersatz, sofern sie an Ausschuss-, Ortsrats-, Fraktions- und Ratssitzungen außerhalb des Ortsteiles ihrer Wohnung teilnehmen. Als Fahrtkostenersatz werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel bzw. 0,30 € pro Straßenkilometer bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges erstattet.
2. Die/der stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 €.
3. Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.07.1992 außer Kraft.

S e h n d e, den 19. Juli 2012

**Stadt Sehnde**  
Carl Jürgen Lehrke  
Bürgermeister